



DRSC-Quartalsbericht Q4/2025





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

auch zu Beginn des
neuen Jahres blicken
wir hiermit auf wesent-
liche Aktivitäten des
letzten Quartals zurück.

**Von internationaler
Ebene** ist zu berichten,
dass der IASB zwei
Projekte beendet hat:

Eine Änderung zu IAS 21 bzgl. Währungs-
umrechnung sowie die viel diskutierten
Beispiele zu Unsicherheiten in Abschlüssen
wurden publiziert. Zudem hat der IASB
(endlich) seine neue Idee zur Bilanzierung
von Risikomanagementaktivitäten im Ent-
wurf publiziert, die als künftige Ergänzung
von IFRS 9 gedacht ist. Es bleibt spannend,
ob diese neuartige Bilanzierungsvariante
den Nerv der Unternehmenspraxis trifft. An
der Konsultation hierzu sollten sich
unbedingt Unternehmen aller Branchen
beteiligen, denn es geht keinesfalls nur um
Banken. Beim ISSB sind kürzlich zwei
Konsultationen zu Standard-Änderungen zu
Ende gegangen, eine weitere betreffend
IFRS S 2 wurde jüngst gestartet.

Abseits dieser Projekte tut sich viel rund um
IFRS 18. IFRS-Anwender sind weiterhin mit
dessen Umsetzung beschäftigt. In diesem
Zuge ist das IFRS IC derzeit gebeten, viele
vorgelegte Anwendungsfragen zu erörtern
und zu klären. Ferner wurden frühere
Agenda-Entscheidungen zu IAS 1 wegen
des Übergangs auf IFRS 18 diskutiert und
teils geändert. Wir haben dazu in unserem
DRSC-Anwenderforum intensive Diskussionen
geführt und wertvollen Input erhalten,
den wir – angereichert durch Meinungen
unseres Fachausschusses – eingebracht
haben. Zu diesem Thema möchten wir gern
die Lektüre unseres aktuellen Kommentars
(Seite 4) empfehlen.

Auf europäischer Ebene hat sich jüngst
Großes getan. Erstens sei erwähnt, dass
EFRAG eine Herkulesaufgabe bewältigt und
abgeschlossen hat, denn Anfang Dezember
wurde der finale Vorschlag für überarbeitete
ESRS an die KOM übergeben. Dies hat
nicht nur EFRAG, sondern sämtliche



Beteiligte – so auch uns –
in den letzten Monaten
erheblich beschäftigt.
Zweitens ist darauf
hinzzuweisen, dass die
KOM im November die
Erleichterungen zur
ESRS-Anwendung (sog.
Quick fix) nunmehr im
Amtsblatt publiziert hat;
diese gelten sofort und unmittelbar. Drittens
wurde nach langem Ringen auf EU-Trilog-
Ebene eine endgültige Einigung für die
Änderung der CSRD und der CSDDD (sog.
Substance proposal) erreicht. Diese
Änderungen harren nun noch der
Publikation im EU-Amtsblatt sowie der
Umsetzung in nationales Recht.

Auf nationaler Ebene ist zu berichten, dass
wir im Zuge unserer IFRS-Evaluation nun
ein Thesenpapier publiziert und öffentlich
vorgestellt haben, das die bisherigen Ergeb-
nisse der Evaluation zur IFRS-Anwendung
in Deutschland zusammenfasst. Es knüpft
an unsere Empfehlung an, ein bedingtes
Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im
Einzelabschluss einzuführen. Zudem haben
wir gemeinsam mit der Schmalenbach-
Gesellschaft einen Beitrag inkl. Thesen
entwickelt und publiziert, wonach wir die
Konnektivität in der Berichterstattung als
wichtiges Leitprinzip herausstellen und
damit eine Verknüpfung und Straffung der
Berichtsinstrumente propagieren.

Außerdem haben wir wie gewohnt durch
zahlreiche Stellungnahmen gegenüber
Standardsetzern und Regulierern sowie
durch unsere vielseitigen Veranstaltungen
und Anwenderforen für und mit Unterneh-
men und weiteren Stakeholdern konsequent
den fachlichen Austausch gesucht und
vorangebracht. Wir danken allen, die hierbei
mitgewirkt haben!

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein
hoffentlich erfolgreiches Jahr und wie immer
eine bereichernde Lektüre dieses Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	8
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	9
e) Sitzungen	10
2. Sonstige Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	11
1. EFRAG	11
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	11
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	13
d) Sitzungen	16
2. Europäische Kommission	16
3. Sonstige Institutionen	19
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	20
1. DRSC.....	20
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	20
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	23
c) Weitere Aktivitäten zur Finanzberichterstattung	26
d) Weitere Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	26
e) Sonstiges und Institutionelles	28
f) Sitzungen	28
2. Sonstige Institutionen	29
Sonstiges	30
Impressum	33



Kommentar

IFRS 18-Implementierung – alles nach Plan?

Am 1. Januar 2026 beginnt für Unternehmen mit kalender-gleichem Geschäftsjahr die Vergleichsperiode für die erstmalige Anwendung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*.

Die rückwirkende Einführung zweier neuer verpflichtender Zwischensummen sowie der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu spezifischen Kategorien der GuV kann neben komplexen fachlichen Überlegungen erhebliche Anpassungen an Kontenplänen und ERP-Systemen erforderlich machen. Viele Unternehmen planen, diese Anpassungen bereits zum Übergangszeitpunkt am 1. Januar 2026 in den Regelbetrieb zu überführen. Dadurch können Geschäftsvorfälle in der Vergleichsperiode sowohl nach der bisherigen Kontenzuordnung als auch nach der neuen IFRS 18-Logik gebucht werden.

Der Projektfortschritt in den Unternehmen ist insgesamt divers. Gründe hierfür sind nicht nur die individuelle Komplexität der Anpassungen, sondern auch parallele Herausforderungen wie die Umstellung auf neue, oftmals cloudbasierte ERP-Systeme wie SAP S/4 Hana. Positiv wirkt es sich aus, wenn alle relevanten Abteilungen, einschließlich Investor Relations und Steuern, frühzeitig eingebunden werden. In der Detailauseinandersetzung mit dem Standard mussten Unternehmen jedoch feststellen, dass einige Regelungen in der praktischen Umsetzung Probleme bereiten, z.B. weil Daten nicht in der erforderlichen Granularität zur Verfügung stehen oder es teilweise noch keine technischen Lösungen für die differenzierte Zuordnung von Massentransaktionen zu den GuV-Kategorien gibt.

Die Implementierung wird auch dadurch erschwert, dass die Vorgaben von IFRS 18 teilweise unklar sind und somit noch eine



Vielzahl offener Fragen (häufig mit Bezug zu Treasury-Aktivitäten) zur Auslegung des Standards bestehen. Dies bestätigen auch die Diskussionen bei den DRSC-Anwenderforen sowie die diversen Eingaben beim IFRS Interpretations Committee, die in den letzten Monaten (teilweise durchaus kontrovers) beraten wurden.

Darunter befindet sich auch ein Thema mit Breitenwirkung für deutsche Konzerne mit ausländischen Tochtergesellschaften: die Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen in der GuV. Die vorläufige Agendaentscheidung ist uneindeutig, sodass unklar bleibt, ob die Zuordnung zur Betriebskategorie die einzige zulässige Auslegung nach IFRS 18 ist. Diese Unsicherheit bleibt bis zur endgültigen Agendaentscheidung, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 vorliegen wird, bestehen und ist für Anwender entsprechend herausfordernd.

IFRS-Bilanzierer sollten die fachlichen Diskussionen beim IFRS IC sowie bei weiteren Gremien wie dem DRSC und dem IDW verfolgen, um ihre bis dato im Rahmen der Implementierung getroffenen Bilanzierungsentscheidungen u.U. noch vor Inkrafttreten anpassen zu können. Außerdem sollte (sofern noch nicht geschehen) so früh wie möglich die Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erfolgen, da bspw. die Prüfung von überarbeiteten Kontenplänen erst im Jahr 2027 zu spät sein wird.

Christiane Hold

Die Autorin ist Wirtschaftsprüferin und als Director im IFRS & Corporate Reporting Centre of Excellence bei der Deloitte GmbH tätig. Außerdem ist sie Vorsitzer der IFRS 18 Arbeitsgruppe des IDW. Sie gibt ihre persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich das aktuelle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Änderungen an IAS 21 – Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Der IASB hat am 13. November 2025 Änderungen an IAS 21 betreffend Auswirkungen von Wechselkursänderungen veröffentlicht. Ziel dieser Änderungen ist klarzustellen, wie Unternehmen Abschlüsse von einer nicht-hochinflationären Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung umzurechnen haben.

Die Änderungen an IAS 21 resultieren aus einer Anfrage an das IFRS IC im Jahr 2020. Die Anfrage zielte darauf ab, wie bei einem ausländischen Geschäftsbetrieb von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in die hochinflationäre Darstellungswährung des Mutterunternehmens umzurechnen ist. Darüber hinaus wurde dieser Sachverhalt dem vergleichbaren Fall – der Umrechnung des Abschlusses eines Einzelunternehmens von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung – gleichgestellt.

Die Änderungen an IAS 21 stellen nun klar, dass:

- wenn ein Unternehmen Beträge aus einer funktionalen Währung, die die Währung eines Nicht-Hochinflationslandes ist, in eine Darstellungswährung umrechnet, die die Währung eines Hochinflationslandes ist, diese Beträge – inkl. der Vergleichsbeträge – mit dem Stichtagskurs des letzten Bilanzstichtags umzurechnen sind.
- wenn die Darstellungswährung des Unternehmens nicht mehr hochinflationär ist und die funktionale Währung weiterhin die Währung eines Nicht-Hochinflationslandes bleibt, das Unternehmen prospektiv die derzeit geltenden IAS 21-Vorschriften für solche Fälle anzuwenden hat. Vergleichsbeträge werden nicht angepasst.

Das Unternehmen hat ferner anzugeben, wenn es diese Umrechnungsmethode angewandt hat. Darüber hinaus sind für diese ausländischen Geschäftsbetriebe zusammengefasste Finanzinformationen zu veröffentlichen.



Zudem hat der IASB eine Ausnahmeregelung von der oben genannten Umrechnungsmethode für Unternehmen eingeführt, die neben IAS 21 auch IAS 29 anwenden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines ausländischen Geschäftsbetriebs gemäß den Änderungen umrechnen müssen.

Die Änderungen an IAS 21 sind ab 1. Januar 2027 verpflichtend anzuwenden. Der Text ist nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.

2 Erläuternde Beispiele zu Angaben über Unsicherheiten in Abschlüssen

Der IASB hat am 28. November 2025 veranschaulichende Beispiele veröffentlicht, die darlegen, wie Unternehmen die IFRS-Rechnungslegungsstandards bei der Berichterstattung der Auswirkungen von Unsicherheiten in ihren Abschlüssen anwenden können. Der Veröffentlichung der finalen Beispiele ging eine Veröffentlichung einer Vorabfassung („near-final draft“) im Juli 2025 voraus. Die nun veröffentlichten finalen Beispiele unterscheiden sich nur geringfügig von der Vorabfassung.

Der IASB weist darauf hin, dass sich die Beispiele zwar auf klimabezogene Unsicherheiten beziehen, die Sachverhalte aber auf andere Unsicherheiten übertragbar seien.

Als Begleitmaterialien zu den IFRS-Rechnungslegungsstandards sind die illustrativen Beispiele nicht integraler Bestandteil der IFRSs und werden somit auch nicht in der EU indossiert. Die Beispiele haben keinen Erstanwendungszeitpunkt und entfalten daher für europäische Unternehmen unmittelbare Wirkung. Von den Unternehmen wird erwartet, dass etwaige Änderungen in ihrer Berichterstattung zeitnah umgesetzt werden.

Der Text der Beispiele sind nur kostenpflichtig beim IASB erhältlich.

ii) Konsultationen

1 ED/2025/1 zur Bilanzierung von Risikominderungsaktivitäten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)

Der IASB hat am 3. Dezember 2025 den Entwurf ED/2025/1 mit dem Titel „*Risk Mitigation Accounting – Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7*“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Der IASB-Entwurf kann bis 31. Juli 2026 kommentiert werden.

Mit diesem Entwurf schlägt der IASB ein neues Bilanzierungsmodell zur Abbildung von Strategien, mit denen Nettozinsrisiken von Portfolios gesteuert werden, vor. Konkret besteht die Idee darin, das tatsächliche Zinsrisiko-Exposure zu ermitteln und – sofern dieses aktiv gesteuert wird – den ökonomischen Effekt dieser Steuerung per Bilanzierungswahlrecht im Abschluss sichtbar zu machen.

Die vorgeschlagenen Regeln sollen künftig in IFRS 9 integriert werden und die darin enthaltenen Vorschriften zum Hedge Accounting ergänzen. Zugleich sollen die noch verbliebenen und derzeit wahlweise anwendbaren Hedge Accounting-Vorschriften in IAS 39 ersetzt werden – womit IAS 39 dann endgültig außer Kraft gesetzt würde.

Der Entwurf nebst zahlreicher Begleitdokumente sowie weitere Informationen sind in der IASB-Pressenachricht auf der Internetseite der IFRS-Stiftung zu finden.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

WSS-Sitzung im September 2025

Die Gruppe der Standardsetzer weltweit (WSS) kam auf Einladung des IASB Ende September 2025 in London zu ihrem jährlichen Herbsttreffen zusammen.

Auf dieser zweitägigen Plenumsveranstaltungen wurden aktuelle Entwicklungen der IFRS-Stiftung sowie der Stand der Fach-

arbeit von IASB und ISSB vorgestellt und diskutiert. Zudem wurde IFRS 18 als besonderer Schwerpunkt thematisiert.

Die IFRS-Stiftung hat nun im Nachgang Aufzeichnungen und weitere Details dieser Veranstaltung öffentlich verfügbar gemacht.

IASB-Forschungsforum in Paderborn

Das diesjährige IASB-Forschungsforum 2025 wurde am 6./7. November 2025 in Paderborn durchgeführt – Ort und Gastgeber waren die *Alma mater* des aktuellen IASB-Vorsitzenden, Dr. Andreas Barckow.

Bei dieser Veranstaltung wurden zahlreiche fachliche Themen präsentiert und diskutiert, u.a. zu Wertminderungen, immateriellen

Vermögenswerten sowie zur Kapitalflussrechnung. Des Weiteren wurden auch allgemeine Entwicklungen und Trends rund um die IFRS-Rechnungslegung thematisiert.

Die IFRS-Stiftung hat im Nachgang zu diesem Forum zahlreiche Dokumente sowie Mitschnitte aus diesen Diskussionen öffentlich bereitgestellt.

iv) Interpretationsaktivitäten

Das IFRS IC hat im letzten Quartal folgende endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 9 – Berücksichtigung von Transaktionskosten;
- IFRS 9 – Eingebettete Rückzahlungsoptionen.

Zudem hat das IFRS IC folgende vorläufigen Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IAS 1 – Getreue Darstellung und Einklang mit den IFRS;
- IFRS 18 – Klassifizierung von Erträgen und Aufwendung aus FX-Derivaten;
- IFRS 18 – Anwendungsbereich der Vorschrift zur Aufgliederung von Aufwendungen;
- IFRS 18 – Beurteilung einer spezifischen Hauptgeschäftsaktivität im Einzelabschluss;
- IFRS 18 – Darstellung von Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 12.

Darüber hinaus hat das IFRS IC über die mögliche Anpassung früherer Agendaentscheidungen zu IAS 1 an die neuen Vorschriften in IFRS 18 beraten und beschlossen. Hierbei wurden zunächst vorläufige und nun endgültige Anpassungen beschlossen. Von zehn zunächst vorgeschlagenen sog. „Updates“ wurden nunmehr 6 finalisiert, 2 aktualisiert und 2 verworfen. Mehr Details dazu finden sich im IFRIC Update November 2025.



c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Änderungen an IFRS S2 betreffend Angaben zu Treibhausgasemissionen

Der ISSB hat am 11. Dezember 2025 Änderungen an IFRS S2 Climate-related disclosures veröffentlicht. Mit diesen Änderungen werden Erleichterungen bei der Berichterstattung der Treibhausgas-Emissionen eingeführt. Beispielsweise darf die Angabe der Scope 3 Treibhausgasemissionen, Kategorie 15, zukünftig *auf financed emissions* gemäß IFRS S2 begrenzt werden. Die vollständige Übersicht der nun beschlossenen Änderungen kann der Meldung auf der Webseite der IFRS Stiftung entnommen werden.

Die Änderungen sind erstmals verpflichtend anzuwenden für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Der ISSB hat Übergangsbestimmungen für die Änderungen festgelegt.

Der ISSB hatte zuvor am 28. April 2025 einen entsprechenden Entwurf veröffentlicht, der bis 27. Juni 2025 zur Konsultation stand.

ii) Konsultationen

1 Entwürfe für Änderungen der SASB-Standards

Der ISSB hatte am 3. Juli 2025 zwei Exposure Drafts mit *Proposed Amendments to the SASB Standards* veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Hierüber berichteten wir auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2025.

Die Kommentierungsfrist für beide Entwürfe endete am 30. November 2025. Der ISSB beabsichtigt, die überarbeiteten SASB-Standards im Jahr 2026 zu veröffentlichen. Weitere Informationen sowie die *Basis for Conclusions* und Begleitmaterialien zu den Entwürfen sind auf der ISSB-Projektseite zu finden.

Ein weiterer Konsultationsentwurf zur Überarbeitung der SASB-Standards für die Branchen *Electric Utilities & Power Generators, Agricultural Products und Meat, Poultry & Dairy* soll Anfang 2026 folgen.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB startet Standardsetzung zu naturbezogenen Risiken und Chancen

Das ISSB hat seine am 7. November 2025 angekündigte Entscheidung bekräftigt, die Arbeiten zu naturbezogenen Risiken und Chancen zügig voranzutreiben. Ziel ist, den Informationsbedarf von Investoren besser zu adressieren und naturbezogene Aspekte stärker in die globale Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubetten. Grundlage weiterer Arbeiten bildet das Rahmenwerk der TNFD.

Der ISSB plant, bis zur COP17 der Konvention über die biologische Vielfalt im Oktober 2026 einen Entwurf für naturbezogene Offenlegungspflichten vorzulegen. In der Dezember-Sitzung hat der ISSB folgende Beschlüsse gefasst:

- Überführung des BEES-Forschungsprojekts in ein Standardsetzungsprojekt, um zusätzliche, über IFRS S1 und

IFRS S2 hinausgehende Offenlegungspflichten zu entwickeln;

- Veröffentlichung eines Exposure Draft als nächster Schritt, ohne vorgelagertes Diskussionspapier;
- Nutzung bestehender Beratungs- und Konsultationsgremien, sodass kein neues Beratungsgremium geschaffen werden muss.

Mit diesen Entscheidungen setzt der ISSB ein klares Zeichen für die Bedeutung naturbezogener Risiken und Chancen in der Unternehmensberichterstattung und stärkt die internationale Harmonisierung von Nachhaltigkeitsstandards.

d) Institutionelles / Andere Gremien

Suche nach einem neuen IASB-Vorsitzenden

Am 2. Oktober 2025 hatte die IFRS-Stiftung bekanntgegeben, dass ein neuer IASB-Vorsitzender für eine Amtszeit ab Juli 2026 gesucht wird. Für den derzeitigen Vorsitzenden, Dr. Andreas Barckow, endet die aktuelle, fünfjährige Amtszeit am 30. Juni 2026.

Das Auswahlverfahren wird vom Nominierungsausschuss der Treuhänder geleitet und von einer Personalberatungsfirma unterstützt. Die Suche nach einem Nachfolger

erfolgt unter den Umständen, dass die Stiftung beschlossen hatte, die Anzahl der IASB-Mitglieder bis 2028 von 14 auf 10 zu reduzieren. Diese und weitere Umstände und Hintergründe sowie Details zur Rolle des IASB-Vorsitzenden wurden in einer umfassenden Beschreibung dargelegt.

Der Bewerbungszeitraum endete bereits am 30. November 2025. Über das Ergebnis der Suche wurde noch nichts bekanntgegeben.

Neue Mitglieder für das IFRS IC gesucht

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 10. November 2025 mit einem öffentlichen Aufruf die Suche nach drei neuen Mitgliedern für das IFRS IC verkündet.

Gesucht werden drei Kandidaten, bevorzugt aus dem Kreis der Ersteller, welche ab Juli 2026 für eine zunächst dreijährige Amtszeit mitwirken möchten. Hintergrund ist, dass zu

jenem Zeitpunkt die Amtszeit von drei derzeitigen Mitgliedern – Renata Bandeira, Sophie Massol und Brian O'Donovan – endet; alle drei können nach jeweils zwei Amtszeiten nicht wiedergewählt werden.

Bewerbungen sind bis 28. Februar 2026 möglich. Weitere Informationen finden sich in der Pressemitteilung der Stiftung.



Neue Mitglieder für das SSAF gesucht

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 4. Dezember 2025 einen öffentlichen Aufruf gestartet, mit dem um Bewerbungen für eine Mitgliedschaft im Sustainability Standards Advisory Forum (SSAF) gebeten wird.

Gesucht wird eine nicht näher benannte Zahl an Interessierten aus regionalen Gremien und verschiedenen Rechtskreisen, die im diesem beratenden Forum für Nachhaltigkeitsstandards mitwirken möchten.

Das SSAF setzt sich aus 12-16 Mitgliedern und dem Vorsitzenden zusammen. Die regionale Mitglieder-Verteilung ist festgelegt, und zwar 1 Mitglied aus Afrika, je 3 Mitglieder aus Amerika, dem asiatisch-pazifischen Raum und Europa (inkl. Nicht-EU). Ferner werden 2-6 Plätze frei vergeben.

Um Bewerbungen wird bis 2. Februar 2026 gebeten. Weitere Informationen finden sich in der Pressemitteilung dieses Aufrufs.

Ernenntung von Mitgliedern der neuen Beratungsgruppe FICG

Am 26. November 2025 gab der IASB bekannt, dass die Financial Instruments Consultative Group (FICG) eingerichtet ist und hierfür 17 Mitglieder ernannt wurden.

Diese Beratungsgruppe soll den IASB bei Projekten rund um Finanzinstrumente beraten, indem Fachwissen und praktische Erfahrungen eingebracht werden. Die 17 neu ernannten Mitglieder decken alle Regionen

weltweit ab und stellen eine Mischung aus Erstellern aus dem Finanz- sowie Nichtfinanzsektor sowie Abschlussadressaten dar. Die Sitzungen der FICG werden virtuell stattfinden; Aufzeichnungen dieser Sitzungen sowie sämtliche Unterlagen werden öffentlich verfügbar gemacht.

Mehr Informationen zur FICG finden sich in einer eigenen Rubrik der IFRS-Webseite.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Oktober	IASB Update	ISSB Update	ASAF / DPOC / Treuhänder*
November	IASB Update / IFRIC Update	ISSB Update	IFRS AC* / CMAC / DPOC / GPF
Dezember	IASB Update	ISSB Update	ASAF*

** Das Protokoll wurde noch nicht veröffentlicht.*

2. Sonstige Institutionen

IOSCO-Erklärung zur Bedeutung von Bewertungsinformationen in Abschlüssen

Am 3. November 2025 hat die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) eine Erklärung publiziert.

Darin wird die Bedeutung hochwertiger und schlüssiger Bewertungsinformationen in der Finanzberichterstattung, insb. in Abschlüssen, thematisiert. Zugleich wird deren Wichtigkeit für die Stärkung des Anlegervertrauens und der Marktintegrität hervorgehoben.

Die Erklärung betont, wie wichtig Bewertungsverfahren und Informationen darüber sind und dass Emittenten robuste Bewertungsverfahren anwenden und Prüfer solide Verfahren zu deren Überprüfung brauchen.

Die IOSCO verweist ferner auf die vom International Valuation Standards Council (IVSC) herausgegebenen internationale Bewertungsstandards (IVS).



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) Eigene Konsultationen

1 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IAS 21

Am 18. Dezember 2025 hat EFRAG den [Entwurf der Indossierungsempfehlung \(DEA\)](#) zu den Änderungen an IAS 21 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Diese Änderungen wurden kürzlich vom IASB finalisiert und am 13. November 2025 publiziert (siehe S. 5 f. in diesem Quartalsbericht).

In der DEA kommt EFRAG vorläufig zum Schluss, dass die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt sind, und empfiehlt daher die Übernahme der Änderungen an IAS 21.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zur DEA bis 2. Februar 2026.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme an den IASB zum PIR zu IFRS 16

Am 23. Oktober 2025 hat EFRAG ihre [finale Stellungnahme](#) zum Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 16 an den IASB übermittelt und veröffentlicht. Zuvor – am 29. Juli 2025 – hatte EFRAG eine vorläufige Stellungnahme (DCL) veröffentlicht und bis zum 30. September 2025 zur Konsultation gestellt.

Darin äußert EFRAG, dass der Standard allgemein gut anwendbar ist – insb. für einfache Leasingverträge – und sein Ziel, die leasingbezogene Finanzberichterstattung zu verbessern, weitgehend erreicht hat. Die Stellungnahme enthält ferner detailliertere Aussagen und Feststellungen in Bezug auf Umsetzungskosten, punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten von IFRS 16, konkrete Anwendungsfragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs von IFRS 16 sowie in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen IFRS 16 und anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards, insb. bei der Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 9 sowie im Zusammenhang mit der Wechselwirkung mit IFRS 15 bei Sale-and-Leaseback-Transaktionen.

Die Kommentierungsperiode des IASB endete am 15. Oktober 2025.

iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IFRS 19 (Angaben: TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind).



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 Endgültiger Vorschlag und Aktivitäten zur Überarbeitung der ESRS Set 1

Nachdem EFRAG am 31. Juli 2025 Entwürfe des überarbeiteten ESRS Set 1 zur Kommentierung veröffentlicht hatte – die Kommentierungsphase endete am 29. September 2025 – schlossen sich umgehend weitere Folgeschritte und Aktivitäten an.

Zunächst hatte EFRAG am 21. November 2025 einen aktuellen Arbeitsstand zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) veröffentlicht. Der Arbeitsstand enthält eine Vielzahl an Änderungen im Vergleich zu den o.g. Konsultationsentwürfen. Daraufhin hatte der EFRAG SR Board am 28. November 2025 zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) abgestimmt.

Am 3. Dezember 2025 hat EFRAG die endgültige fachliche Empfehlung (technical advice) zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) an die KOM übermittelt und veröffentlicht. Neben der fachlichen Empfehlung wurde eine Vergleichsversion der Änderungen zu den Konsultationsentwürfen und eine Zusammenfassung der Überarbeitungen (Factsheet) veröffentlicht. Die Überarbeitungen enthalten eine Vielzahl an Änderungen im Vergleich zu den Konsultationsentwürfen vom 31. Juli 2025 und auch zu dem am 24. November 2025 veröffentlichten Arbeitsstand.

Die KOM will die finalen Änderungen Mitte 2026 erlassen. Das geänderte ESRS Set 1 wird dann für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein, möglicherweise mit Wahlrecht für eine frühere Anwendung.

2 Diskussionspapier zur Konnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

EFRAg hat am 17. Dezember 2025 ein umfassendes Diskussionspapier mit dem Titel „*Connectivity of Financial and Sustainability Reporting*“ veröffentlicht. Das Dokument beleuchtet die Verknüpfungen zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer ganzheitlichen Berichterstattung.

Die zentralen Kapitel des DP umfassen:

1. Hintergrund und Anwendungsbereich;
2. Grundlegende Konzepte;
3. Überblick zu Illustrationen der Connectivity;
4. Aggregierte Beobachtungen zur derzeitigen Vernetzung berichteter Informationen;
5. Ansätze zur Stärkung der Konnektivität berichteter Informationen und zugehöriger Aspekte.

Das DP ist in Verbindung mit einem Begleitdokument zu lesen, das reale Fallbeispiele aus Unternehmensberichten liefert und die diskutierten Konzepte anschaulich macht. Rückmeldungen sind bis 30. Juni 2026 willkommen. Zur Erleichterung der Rückmeldungen verweist EFRAG auf den im Papier enthaltenen Fragenkatalog, der eine strukturierte Analyse der eingehenden Kommentare ermöglicht.



ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Stellungnahme zu den Änderungen an SASB-Standards

EFRAG hat am 12. Dezember 2025 ihre endgültige Stellungnahme zu den ISSB-Entwürfe SASB/ED/2025/1 'Vorgeschlagene Änderungen der SASB-Standards' und ISSB/ED/2025/2 'Vorgeschlagene Änderungen der branchenbezogenen Leitlinien zur Umsetzung von IFRS S2' veröffentlicht.

EFRAG befürwortet die Bemühungen des ISSB zur Verbesserung der SASB-Standards und begrüßt die erzielten bedeutenden Fortschritte. Gleichwohl hebt die EFRAG einige Bereiche hervor, in denen mehr Klarheit erwünscht wird und was dafür sorgen könnte, dass die Änderungen für die Ersteller praktikabel und verhältnismäßig sind:

- Klarstellung der Bedeutung von „soll sich beziehen auf und berücksichtigen“;
- Stärkung der Interoperabilität mit anderen Standards;
- Sicherstellung verhältnismäßiger und umsetzbarer Anforderungen;
- Klarstellung der Rolle der SASB-Standards in Bezug auf IFRS S1 und S2.

EFRAG merkt zudem an, dass eine größere Transparenz hinsichtlich der weiteren Arbeiten des ISSB, insb. bevorstehende Arbeiten zu Humankapital und Biodiversität, dazu beitragen würde, die Unsicherheit für Unternehmen zu verringern, die ihre Berichterstattungsprozesse planen.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

EFRAG veröffentlicht VSME Digital Template in mehreren Sprachen

Am 27. November 2025 veröffentlichte EFRAG das VSME Digital Template in deutscher, dänischer, französischer und italienischer Sprache. Die Excel-basierte digitale Vorlage ermöglicht es VSME-Anwendern, ihre Daten einzugeben, automatisch berechnen zu lassen und auf Konsistenz zu prüfen. Zudem können die digitalen Angaben über einen Excel-to-XBRL Konverter auf der EFRAG-Webseite in ein maschinen- sowie ein menschenlesbares Format umgewandelt werden.

Für die Erstellung der deutschen Sprachversion des VSME Digital Templates griff EFRAG auf die Hilfe der deutsch-österreichischen Projektgruppe von DRSC und AFRAC zurück. Die DRSC-AFRAC Projektgruppe hatte bereits die ersten 65 Absätze des von EFRAG im Dezember 2024 an die KOM übermittelten VSME übersetzt und nun die deutschsprachige Übersetzung des VSME Digital Templates übernommen. Die deutsche Sprachversion orientiert sich an

der im Juli 2025 veröffentlichten Empfehlung der KOM zum VSME.

Hintergrund: Das VSME Digital Template ist Teil von EFRAGs VSME Ökosystem und wurde erstmalig am 27. Mai 2025 (nur in englischer Sprache) als Unterstützungsma- terial zum freiwillig anwendbaren Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kleine und mittlere Unternehmen (VSME) veröffentlicht. Das VSME-Ökosystem soll die Marktakzeptanz des VSME-Standards erhöhen und KMU auf Ihrem Weg zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen.

Im Omnibus I-Paket ist zudem vorgesehen, dass ein delegierter Rechtsakt für einen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erlassen werden soll, der auf dem VSME-Standard basiert und für alle Unternehmen gelten soll, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS verpflichtet sind.



EFRAG veröffentlicht VSME Supporting Guides

Am 11. Dezember 2025 veröffentlichte EFRAG drei Supporting Guides zu Angaben im VSME-Standard, die während der öffentlichen Konsultation und des Feldtests zum VSME im Frühjahr 2024 als besonders herausfordernd identifiziert wurden.

Das Unterstützungsmaterial wurde durch EFRAGs SME-Forum und der VSME-Community erarbeitet. Die *Supporting Guides* sind Teil des VSME-Ökosystems, stellen ergänzende Materialien für KMU dar und sollen bei der Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Zusatzmodul des VSME-Standards unterstützen. Die drei *Supporting Guides* wurden auf der Website von EFRAG und in einer interaktiven Version im neu geschaffenen ESRS Knowledge Hub veröffentlicht. Sie bieten Unterstützung bei der Anwendung der folgenden Angaben des VSME-Zusatzmoduls:

- C2: Beschreibung von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft: Die Hinweise zu C2 helfen KMU mit praxisnahen Beispielen zu allen zehn Nachhaltigkeitsthemen bei der Angabe von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen zum Übergang zu einer nachhaltigeren

Wirtschaft. Fünf Fallstudien veranschaulichen, wie diese Angaben strukturiert und verständlich berichtet werden können.

- C3: THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz: KMU erhalten eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Festlegung von Treibhausgas-Reduktionszielen und, für klimaintensive Sektoren oder freiwillige Initiativen, zur Erstellung eines Klima-Transitionsplans.
- C7: Schwerwiegende Vorfälle i.Z.m. Menschenrechten: Der Hinweis zu C7 veranschaulicht anhand konkreter Beispiele zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, wann Angaben erforderlich sind. Die Beispiele betreffen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer.

Zudem stellte EFRAG diese *Supporting Guides* im Rahmen des 3. SME-Forums der Öffentlichkeit vor. Dabei wurde erläutert, dass die Arbeiten am VSME-Ökosystem, einschließlich der Supporting Guides, auch 2026 fortgeführt werden.

EFRAG: Umfrage zu Finanzierungsbedürfnissen und grenzüberschreitenden Investments unter KMU und Start-Ups

EFRAG wurde von der KOM beauftragt, das Interesse an einer (freiwilligen) kennzahlenbasierten Berichtsvorlage für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-Ups zu erheben. Ziele einer solchen kennzahlenbasierten Berichterstattung wären eine vergleichbare Datengrundlage für Kapitalgeber sowie eine Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln insb. für innovative und stark wachsende Unternehmen.

EFRAG wurde von der KOM gebeten, in einem ersten Schritt den Bedarf für eine solche (freiwilligen) kennzahlenbasierten Berichtsvorlage zu erheben und bis 30. Juni 2026 einen Bericht hierüber vorzulegen. In diesem Rahmen veröffentlichte EFRAG am

- 3. November 2025 zwei Kurzumfragen. Diese richten sich an:
 1. KMU und Start-Ups und
 2. Kapitalgeber (inklusive Investoren)

Die erste Umfrage erhebt die Bedürfnisse und Hindernisse von KMU bei der Beschaffung von Finanzmitteln, u.a. bei grenzüberschreitenden Finanzierungsmöglichkeiten. Die zweite Umfrage erhebt die Herausforderungen, denen Investoren und Finanzdienstleister potenzieller Investments in KMU und Start-Ups gegenüberstehen – auch hier u.a. im grenzüberschreitenden Kontext.

Beide Umfragen endeten am 1. Dezember 2025. Weitere Informationen sind auf der Projektseite von EFRAG zu finden.



Ergebnisse einer Umfrage zum dynamischen Zinsrisikomanagement

EFRAG hat am 19. November 2025 die Ergebnisse einer Umfrage zum „dynamischen Zinsrisikomanagement“ veröffentlicht.

Diese Umfrage wurde im Mai 2025 gestartet und zielte darauf ab, Einblicke in die derzeitigen Gewohnheiten und Praktiken zum Zinsrisikomanagement von Banken, Versicherungen, Finanzkonglomeraten und weiteren Unternehmen zu erhalten. Die Befragung erfolgte vor dem Hintergrund des laufenden IASB-Projekts zu diesem Thema, das durch den kürzlich publizierten IASB-Exposure Draft „Risk Mitigation Accounting“ (siehe S. 6 in diesem Quartalsbericht) in

eine entscheidende Konsultationsphase mündete. In diesem Kontext wollte EFRAG bereits vorab Praxiserfahrungen erheben und aufbereiten.

Die Erkenntnisse aus der Umfrage werden nach Branchen differenziert dargestellt; in der zugehörigen EFRAG-Pressemitteilung werden Erkenntnisse aus dem Banken- und Versicherungssektor hervorgehoben.

EFRAG beabsichtigt, in Kürze eine zweite Umfrage zu starten, welche sich stärker auf die fachlichen Aspekte und Details der IASB-Vorschläge beziehen wird.

EFRAG startet ESRS Knowledge Hub

EFRAG hat am 4. Dezember 2025 den ESRS Knowledge Hub gestartet – eine interaktive Online-Plattform, die Unternehmen, Praktiker und alle anderen Stakeholder der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der Navigation durch die ESRS und durch weitere EFRAG-Materialien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen soll. Die Plattform bietet u.a.:

- interaktiven Zugriff auf das ESRS Set 1, erweitert um Querverweise, Erläuterungen und XBRL-Auszeichnungen,

- Zugriff auf die fachliche Empfehlung der EFRAG an die KOM zur Überarbeitung des ESRS Set 1 und Unterstützungsmaterial dazu,
- einen interaktiven Zugriff auf den VSME (Empfehlung (EU) 2025/1710) und weiteres Unterstützungsmaterial sowie
- Verknüpfungen zu weiteren EU-Vorschriften, internationalen Standards und laufenden EFRAG-Diskussionen.

Suche neuer Mitglieder für die EFRAG FR TEG

Am 12. November 2025 startete EFRAG die Suche nach Mitgliedern für die Financial Reporting Technical Expert Group (FR TEG).

Am 31. März 2026 endet die laufende Amtszeit von acht derzeitigen FR TEG-Mitgliedern. Von diesen können fünf wiedergewählt werden, die übrigen drei nicht. Daher

werden Interessierte für eine ein- oder zweijährige Amtszeit ab April 2026 gesucht.

Bewerbungen sind bis 15. Januar 2026 möglich. Weitere Details zum Profil der FR TEG-Mitglieder sowie zu Formalia rund um die Bewerbung finden sich in der EFRAG-Pressemitteilung sowie einem Begleitdokument zu diesem Bewerbungsauftrag.



Europäische Institutionen

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Oktober	Admin Board: 9.10. FR Board: 14./29.10. SR Board: 9./14./15./20./29.10.	<u>EFRAG-Update</u>	---
November	FR Board: 6.11. SR Board: 5.-6./12.-14./25./28.11.	<u>EFRAG-Update</u>	---
Dezember	Admin Board: 3./16.12. FR Board: 17.12. SR Board: 2./9./10.12.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.

2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal keine IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss);
- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlicht rechenschaftspflichtig sind);
- Änderungen an IFRS 19 (vom August 2025);
- Änderungen an IAS 21 (FX-Umrechnung in Darstellungswährung mit Hyperinflation).

ESRS Set 1 – Quick Fix im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 10. November 2025 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 zur Änderung des ESRS Set 1 (Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772) im EU-Amtsblatt veröffentlicht, welche die in den ESRS verankerten Übergangserleichterungen verlängert (sog. „Quick fix“).

Die Änderungen sind im Kontext des Omnibus I-Pakets zu sehen und haben das Ziel, Unternehmen der sog. Welle 1 zu entlasten, indem sie für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 entweder keinen neuen weiterführenden Berichtspflichten als zum Erstanwendungszeitpunkt unterliegen oder indem bereits bestehende Berichtspflichten zurückgenommen werden. Insb. besteht ein neues Wahlrecht für solche Unternehmen der Welle 1 mit mehr als 750 Mitarbeitenden, Angaben nach ESRS E4, ESRS S2, ESRS

S3 und ESRS S4 für das Geschäftsjahr 2025 und 2026 nicht zu berichten, auch wenn diese Angaben als wesentlich identifiziert wurden. Sollten Unternehmen die Übergangsvorschriften für ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 in Gänze in Anspruch nehmen, ist eine neue Angabe hierzu in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (ESRS 2.17 n.F.).

Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 umfasst einen Anhang, wodurch insb. die Übergangserleichterungen in Anlage C des ESRS 1 geändert werden. Die Änderungen sollen für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre gelten. Die neuen Vorschriften gelten unmittelbar und benötigen keine nationale Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten, da es sich um eine EU-Verordnung handelt.

CSRD / CSDDD – Finale Einigung zur Änderungsrichtlinie (Substance Proposal)

Das EU-Parlament stimmte am 16. Dezember 2025 für die am 9. Dezember 2025 zwischen EU-Parlament und EU-Ministerrat erzielte vorläufige Einigung zum Vorschlag der KOM für eine Änderungsrichtlinie zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und der Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER) des EU-Ministerrats hatte am 10. Dezember 2025 bereits angekündigt, dass der EU-Ministerrat auch für die vorläufige Einigung stimmen wird, sollte das EU-Parlament dies tun. Zudem gab es am 16. Dezember 2025 hierzu eine öffentliche Pressekonferenz.

Die Inhalte betreffen insb. folgende Punkte:

- BilanzRL/CSRD: berichtspflichtige Unternehmen müssen mehr als 1.000 Mitarbeitende und mehr als 450 Mio. € Umsatzerlöse aufweisen
- CSDDD: verpflichtete Unternehmen müssen mehr als 5.000 Mitarbeitende und mehr als 1,5 Milliarden € Umsatzerlöse aufweisen

Damit sind die Trilogverhandlungen abgeschlossen. Die neuen EU-Vorschriften können nun im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und sind durch die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Hintergrund: Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die KOM das Omnibus I-Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge ist insb. das sog. Substance Proposal zur Änderung der BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der AbschlussprüferRL (Richtlinie 2006/43/EG). Ziel des Substance Proposal im Hinblick auf Änderungen zur BilanzRL ist, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen. Formal getrennt davon wurde der Vorschlag zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD („Stop-the-Clock“-RL) unterbreitet, welcher mittlerweile als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde.

EntwaldungsVO – Vorschlag der KOM und Beschluss über Vereinfachungen

Am 21. Oktober 2025 veröffentlichte die KOM einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Entwaldungsverordnung. Die Überarbeitung soll für Erleichterungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten sorgen und insb. kleine Unternehmen entlasten.

Dieser Vorschlag bestand inhaltlich aus Erleichterungen der Sorgfaltspflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sowie für primäre Klein- und Kleinst-Marktteilnehmer aus Ländern mit niedrigem Risiko. Zudem wurde eine Verschiebung der Erstanwendung um 6 Monate für Klein- und Kleinst-Unternehmen empfohlen.

Kurz darauf hatten sich EU-Parlament und EU-Ministerrat dazu positioniert: Im Parlament wurden zunächst voneinander abweichende Positionen vertreten; jedoch wurde auch für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren votiert. Der Ministerrat legte eigene Vorschläge vor und sprach sich

zudem für eine generelle Verschiebung um 12 Monate und regte an, dass die KOM weitere Vorschläge für Erleichterungen vorlegt. (Für mehr Details hierzu siehe die DRSC-Nachricht vom 20. November 2025.)

Am 4. Dezember 2025 schließlich einigten sich Vertreter des EU-Ministerrats und des EU-Parlaments darauf, die Anwendung der EUDR (Verordnung (EU) 2023/1115) für alle Unternehmen um ein Jahr zu verschieben. Sie einigten sich außerdem auf weitere gezielte Maßnahmen, die die Umsetzung erleichtern sollen.

Das EU-Parlament hat am 17. Dezember 2025 das Ergebnis der Trilogverhandlungen formell angenommen, der EU-Ministerrat am 18. Dezember 2025. Der Text muss vor Ende 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden, damit die Änderungen in Kraft treten können.



Europäische Institutionen

TaxonomieVO – Call for Evidence zur Vereinfachung der Bewertungskriterien

Am 7. November 2025 startete die KOM einen *Call for Evidence* ([Teil 1](#), [Teil 2](#)) für eine umfangreiche Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852). Stakeholder konnten bis 5. Dezember 2025 Vorschläge zur Änderung der Bewertungskriterien machen.

Diese Vorschläge sollen in die aktuellen Arbeiten der KOM einfließen. Als Ergebnis des *Call for Evidence* werden in einem nächsten Schritt Entwürfe für zwei delegierte Rechtsakte zur TaxonomieVO vier Wochen lang öffentlich konsultiert werden. Schließlich will die KOM im Q2/2026 die finalen delegierten Rechtsakte zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien erlassen.

Neben öffentlichen Rückmeldungen wurden (und werden) weitere Rückmeldungen durch den Stakeholder Request Mechanism, die Platform on Sustainable Finance, einen Implementation Dialogue und sektorspezifische Workshops gesammelt.

Hintergrund: Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die KOM das Omnibus I-Paket mit mehreren Vorschlägen zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Einige Vorschläge betrafen bereits Vereinfachungen zur TaxonomieVO, insb. im Hinblick auf die Berichterstattung (aber auch zu einigen technischen Bewertungskriterien). Am 4. Juli 2025 erließ die KOM einen neuen delegierten Rechtsakt (Delegierte Verordnung C(2025) 4568 final) zur TaxonomieVO und kündigte an, weitere Vereinfachungen insb. an den technischen Bewertungskriterien vorzunehmen. Der Call for Evidence konkretisiert diese Ankündigung.

TaxonomieVO – Entwurf neuer FAQs veröffentlicht

Am 17. Dezember 2025 veröffentlichte die KOM den Entwurf von FAQs zur Klarstellung von Zweifelsfragen bzgl. der TaxonomieVO und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten. Der Entwurf ist zunächst nur auf Englisch verfügbar und wird vermutlich 2026 im EU-Amtsblatt in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht, wobei er bis dahin noch inhaltlich geändert werden kann.

Der Entwurf beinhaltet vor allem Klarstellungen zur Anwendung der neuen EU-Vorschriften der am 4. Juli 2025 erlassenen Delegierten Verordnung C(2025) 4568 final. So wird bspw. beantwortet, ob und wie Vorjahresangaben berichtet werden müssen, sollten die neuen EU-Vorschriften angewendet werden oder wie der neue Wesentlichkeitsgrundsatz anzuwenden ist.

Länderbezogener Ertragsteuerinformationsbericht (pCbCR): XBRL-Taxonomie

Die KOM hat am 22. Dezember 2025 eine XBRL-Taxonomie zum Ertragsteuerinformationsbericht (pCbCR, Public Country-by-Country-Reporting), ein Reporting Manual und eine Report Generator veröffentlicht.

Hintergrund: Bestimmte Unternehmen sind dazu verpflichtet, einen Ertragsteuerinfor-

mationsbericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahres offenzulegen (§§ 342 ff. HGB, Richtlinie (EU) 2021/2101). Dabei werden Details durch einen Durchführungsrechtsakt (DurchführungsVO (EU) 2024/2952) geregelt, welcher für den Bericht ein maschinenlesbares elektronisches Format vorschreibt (§ 342I HGB).



3. Sonstige Institutionen

ESMA: Prüfungsschwerpunkte 2025 veröffentlicht

Die ESMA hat am 14. Oktober 2025 die gemeinsamen Prüfungsschwerpunkte der Europäischen sowie der nationalen Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums für das Geschäftsjahr 2025 bekanntgegeben. Außerdem wurde eine Untersuchung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS Set 1 durch kapitalmarktorientierte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 publiziert.

Die Prüfungsschwerpunkte umfassen:

1. Schwerpunkte bzgl. IFRS-Abschlüsse: geopolitische Risiken und Unsicherheiten sowie Segmentberichterstattung;
2. Schwerpunkte bzgl. Nachhaltigkeitsberichterstattung: Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS sowie Umfang und Struktur von Nachhaltigkeitsberichten;
3. Schwerpunkte bzgl. ESEF-Berichterstattung: häufige Fehler in der Kapitalflussrechnung.

Zudem formuliert ESMA allgemeine Erwägungen und Hinweise zu weiteren Themen, die keine Prüfungsschwerpunkte darstellen. Hierzu gehört die Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) *Eigene Verlautbarungen*

1 Thesenpapier zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Das DRSC hat am 5. November 2025 ein Thesenpapier veröffentlicht, welches die bisherigen Ergebnisse der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland zusammenfasst. Es knüpft an die Empfehlung des FA FB an, ein bedingtes Wahlrecht zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss einzuführen.

Die 10 Thesen wurden durch das verantwortliche DRSC-Rechnungslegungsgremium entwickelt, um einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Entlastung der Finanzberichterstattung deutscher Unternehmen zu leisten. In den Thesen werden der potenzielle Nutzen der IFRS im Einzelabschluss sowie notwendige Voraussetzungen zur Einführung eines solchen Wahlrechts dargestellt. Darüber hinaus erörtert das DRSC den vorgeschlagenen Anwendungsbereich und diskutiert den möglichen Einsatz des IFRS-Einzelabschlusses als Grundlage für unterschiedliche Funktionen des Jahresabschlusses.

Im Vorfeld des Thesenpapiers hatte das DRSC im Rahmen einer mehrphasigen Studie von 2023 bis September 2025 die Anwendung der IFRS in Deutschland durch Interviews, Befragungen und eine Fallstudie evaluiert. In dieser Studie wurden die Akzeptanz und der Anwendungsbereich der IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung betrachtet; da in Abhängigkeit von Kapitalmarktbeteiligung und Berichterstattungsebene unterschiedliche Bilanzierungsvorgaben hinsichtlich einer Pflicht, eines Wahlrechts oder eines Verbots einer IFRS-Anwendung durch deutsche Unternehmen bestehen.

Hintergrund: Ziel der Studie ist eine objektive Aufnahme verschiedener Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und damit verbundene Herausforderungen aus Erstellersicht sollen auch die Nutzerperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung einbezogen werden (siehe Leitfaden zur Phase 1).

Zunächst wurden 2023 interessierte Stakeholder aller Bereiche (Abschlussersteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt (Phase 1). Aufbauend auf die Gruppeninterviews wurde ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, der Abschlusserstellern ab März 2024 als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation zur Verfügung gestellt wurde (Phase 2). Einen Schwerpunkt bildete hierbei, den spezifischen Nutzen eines bedingten Wahlrechts zur befreienden IFRS-Anwendung im Einzelabschluss für unterschiedliche Unternehmenstypen und -größen empirisch zu erheben. Dazu wurde eine geschichtete Stichprobe von Unternehmen aller Größenklassen gezielt angesprochen. Gleichzeitig wurde auch die Allgemeinheit zur Teilnahme eingeladen. Im Dezember 2024 wurde auf einer Veranstaltung des DRSC, BdB und BDI ein Kurzbericht über ausgewählte Umfrageergebnisse vorgestellt und im Rahmen eines Panels mit Unternehmens- und Verbandsvertretern diskutiert. Der Abschlussbericht in Langfassung wurde im März 2025 veröffentlicht. Eine durchgeführte Fallstudie mit Unternehmen, die bereits IFRS im Konzernabschluss anwenden, baute direkt auf den Erkenntnissen der Unternehmensbefragung auf und konkretisierte deren Inhalte weiter.

Mehr Details zur Gesamtstudie sind auf einer DRSC-Projektseite zusammengestellt.



ii) Eigene Konsultationen

1 E-DRSC Interpretation 5 veröffentlicht

Das DRSC hat am 13. November 2025 den Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS (E-DRSC Interpretation 5) zur Konsultation veröffentlicht.

Gegenstand dieses Interpretationsentwurfs ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen, in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Entwurf schlägt insbesondere neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweisvorschriften von IFRS 18 vor.

E-DRSC Interpretation 5 stellt den Entwurf einer Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* dar. Die Veröffentlichung von IFRS 18 durch den IASB im April 2024 erforderte eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS). Mit dem vorliegenden Entwurf wird die DRSC Interpretation 4 (IFRS) überarbeitet und insgesamt neu gefasst.

Stellungnahmen können bis 28. Februar 2026 beim DRSC eingereicht werden.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu vorläufigen-Agenda-Entscheidungen

Das DRSC hat am 6. Oktober 2025 seine Stellungnahme zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen übermittelt, die in der IFRS IC-Sitzung im Juni 2025 getroffen wurden.

Das IFRS IC hatte im Juni 2025 Updates zu zehn früheren Agenda-Entscheidungen zu IAS 1 aufgrund der Einführung von IFRS 18 (der IAS 1 ersetzt) beschlossen und als Änderungsvorschläge zur Konsultation gestellt. Insb. hatte das IFRS IC vorläufig beschlossen, ausgewählte Agenda-Entscheidungen gezielt im Hinblick auf Referenzen, die sich auf allgemeine Anforderungen zur Darstellung, Wesentlichkeit und Aggregation von Informationen im Abschluss beziehen, zu aktualisieren, indem Verweise auf IAS 1 durch Verweise auf neue oder geänderte Anforderungen in IFRS 18 ersetzt werden.

In unserer Stellungnahme stimmen wir dem grundsätzlichen Ansatz des IFRS IC zur Aktualisierung der betreffenden Agenda-Entscheidungen zu. Allerdings geht aus den Agenda-Entscheidungen nicht hervor, ob im Ergebnis der vorgenommenen Aktualisierung eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis der Berichterstattung intendiert ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass in der Anwendungspraxis bislang möglicherweise das Bewusstsein fehlt, dass ein Unternehmen in Anwendung der aktualisierten Agenda-Entscheidungen zu einer anderen Einschätzung (als zuvor) gelangen kann; ursächlich hierfür sind jedoch die neuen Vorschriften in IFRS 18 (insb. zur Aggregation und Aufgliederung von Informationen sowie die neuen Vorschriften zur Funktion der primären Abschlussbestandteile einschließlich der Anforderungen an eine „*useful structured summary*“). Hier sollte das IFRS IC in der Außenkommunikation das Bewusstsein schaffen, dass im Zuge der Implementierung von IFRS 18 eine zuvor getroffene Umsetzung der Agenda-Entscheidungen zu überprüfen ist.



2 Weitere DRSC-Stellungnahme zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

Das DRSC hat am 25. November 2025 eine weitere Stellungnahme zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im September 2025 übermittelt.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung zu IFRS 16 betreffend Verträge zur Stromspeichernutzung stimmen wir der Sichtweise und den Erkenntnissen des IFRS IC zu.

Zur vorläufigen Entscheidung zu IFRS 18 bzgl. Ausweis von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten aus konzerninternen Darlehen stimmen wir der Auffassung des IFRS IC nicht zu. Wir vertreten die Ansicht, dass der in der vorläufigen Agenda-Entscheidung unterstellte Sachverhalt zu vereinfacht ist und den wirtschaftlichen Gehalt solcher Transaktionen außer Acht lässt. Die fachliche Analyse in der vorläufigen Agenda-Entscheidung konzentriert sich ausschließlich auf eine konzerninterne Verbindlichkeit (bzw. Vermögenswert) und berücksichtigt dabei nicht, dass diese Transaktionen i.d.R. im Zusammenhang mit einer übergeordneten Konzernfinanzierungstransaktion stehen.

Die Anwendung der vorläufigen Agenda-Entscheidung würde in der Praxis dazu führen, dass Erträge und Aufwendungen aus einer gesamten Konzernfinanzierungstransaktion in verschiedenen Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Unserer Ansicht nach sollten solche Transaktionen jedoch in einer einzigen Kategorie der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. In unserer Stellungnahme empfehlen wird daher, dass das IFRS IC seine vorläufige Agenda-Entscheidung dahingehend überprüft, ob eine Darstellung, die den wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Transaktionen als Ganzes (einschließlich eines konzerninternen Darlehens) widerspiegelt, im Rahmen der aktuellen Vorschriften von IFRS 18 erreicht werden kann.

3 DRSC-Stellungnahme zum Post-Implementation Review von IFRS 16

Das DRSC hat am 14. Oktober 2025 seine Stellungnahme zum Request for Information im Rahmen des Post-implementation Review (PIR) zu IFRS 16 an den IASB übermittelt.

Darin stellen wir fest, dass die Anwendung des Standards grds. wie beabsichtigt funktioniert. Positiv ist, dass die inhaltlichen Regelungen eindeutiger sind als in IAS 17 und das einheitliche Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer eine Verbesserung darstellt. Kritisch angemerkt wird, dass die Umsetzung sehr aufwändig war. Durch die notwendige Bestandsaufnahme aller Miet- und Leasingverträge hat der Aufwand aber auch zu einem besseren Überblick über die vorliegenden Verträge in einem Konzern geführt.

Der größte Kritikpunkt liegt aber in den vom IASB unterschätzten laufenden Kosten für die Anwendung des Standards. Diese sind, bspw. aufgrund der notwendigen Pflege des jeweiligen Leasingtools und notwendiger Nachjustierungen bei großen Leasingportfolios, deutlich höher als initial erwartet. Der IASB soll daher bei zukünftigen Standardsetzungsaktivitäten die Erwartung höherer laufender Kosten zugrunde legen.

Zur Senkung der Kosten aus der IFRS 16-Anwendung schlagen wir vor, die Aufgriffs-Grenze für Leasingverhältnisse über Vermögenswerte von geringem Wert anzuheben und den Wortlaut von IFRS 16.26 zu ändern, um die Verwendung des Grenzfremdkapitalzinssatzes als Standardverfahren zur Abzinsung der Leasingzahlungen zuzulassen.

Als Fazit wird festgehalten, dass nach anfänglichen Herausforderungen für alle wesentlichen Sachverhalte *Accounting Policies* und Prozesse entwickelt wurden, die in der Praxis gut funktionieren. Es besteht kein Bedarf für wesentliche Änderungen an IFRS 16.



4 DRSC-Stellungnahme zum Regierungsentwurf MinStAnpG

Das DRSC hat am 30. Oktober 2025 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) an den Finanzausschuss im Deutschen Bundestag übermittelt.

Wir begrüßen das Bestreben der Bundesregierung, mit dem RegE Erleichterungen für Unternehmen bei bestimmten Regelungsinhalten des Mindeststeuergesetzes (MinStG) zu erzielen sowie Klarstellungen bzw. Korrekturen bei missverständlichen Vorgaben des Gesetzes herbeizuführen. Gleichwohl stellen wir insg. fest, dass einige Vorschläge im Regierungsentwurf zu keiner wesentlichen Vereinfachung führen, und weisen darauf hin, dass die betroffenen Unternehmen nach wie vor bei der Umsetzung des MinStG vor enorme administrative und systemische Herausforderungen gestellt werden.

Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich unsere Kommentare auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht.

Hintergrund: Das BMF hatte am 8. August 2025 den Referentenentwurf des MinStAnpG veröffentlicht. Die Bundesregierung hat am 3. September 2025 den Entwurf des MinStAnpG ohne Aussprache beschlossen. Der Bundestag hatte das Gesetz am 13. November 2025 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 dem Gesetz zugestimmt. Zuvor wurden zwei Diskussionsentwürfe durch das BMF publiziert (erster Diskussionsentwurf vom 20. August 2024, zweiter Diskussionsentwurf vom 6. Dezember 2024). Das DRSC hat beide Diskussionsentwürfe kommentiert (Stellungnahme vom 14. Oktober 2024, ergänzende Stellungnahme vom 25. Oktober 2024, Stellungnahme vom 31. Januar 2025).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

1 Beitrag von DRSC und SG – Konnektivität als Leitprinzip

Der GFA des DRSC sowie die Arbeitskreise AKEU und AKIR der Schmalenbach-Gesellschaft haben einen gemeinsamen Beitrag zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung veröffentlicht, der die zentrale Bedeutung von Konnektivität – die systematische Verknüpfung finanzieller und nachhaltigkeitsbezogener Informationen – herausstellt.

Der Beitrag zeigt: Nachhaltigkeitsaspekte wirken zunehmend als Frühindikatoren finanzieller Entwicklungen. Vernetzte Informationen ermöglichen eine umfassendere Darstellung von Wertschöpfung, Risiken und Chancen und leisten einen Beitrag zu fundierten Entscheidungsprozessen in den Unternehmen. Gleichzeitig wird die derzeitige EU-Vorgabe zur Erstellung eines separaten Nachhaltigkeitsberichts als nachteilig für eine stärker integrierte Berichterstattung bewertet.

Die Inhalte sind in einer Langfassung in Der Betrieb (Heft 48/2025) und als Kurzfassung in den Schmalenbach-Impulsen (24. November 2025) erschienen. Zudem stellen wir eine englisch-deutsche Thesenfassung öffentlich und frei zur Verfügung, um den Austausch über Ländergrenzen hinweg zu stärken.

Mit ihrem gemeinsamen Beitrag fördern DRSC und Schmalenbach-Gesellschaft die Weiterentwicklung hin zu einer integrierten Unternehmensberichterstattung.



ii) Eigene Konsultationen

1 Konsultation der DRSC-AFRAC-Projektgruppe zu Übersetzungen von Fachbegriffen aus ESRS S1 und G1

Das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) erfassten im Rahmen ihrer gemeinsamen Projektgruppenarbeit systematisch die Übersetzungen zentraler Fachbegriffe (Englisch–Deutsch) aus dem gegenwärtig geltenden ESRS Set 1. Dieses bleibt mindestens für die Nachhaltigkeitserklärungen zum Geschäftsjahr 2025 und 2026 für Unternehmen der sogenannten Welle 1 relevant.

Ziel der Projektgruppe ist, auch im derzeit von Veränderungen geprägten Umfeld eine einheitliche und verständliche Begriffsverwendung (Englisch–Deutsch) sicherzustellen. Es ist bereits erkennbar, dass viele der erfassten Begriffe auch in die überarbeiteten ESRS Set 1 einfließen werden. Die Übersetzungen sollen Unternehmen zudem eine praxisnahe Unterstützung bieten – insb. jenen, die ihre Nachhaltigkeitserklärung zunächst auf Deutsch erstellen und anschließend konsistent ins Englische übertragen.

Nach vorherigen Konsultationen der Fachbegriffe in ESRS 1 und 2 sowie in den E-Standards der ESRS legte die Projektgruppe am 12. November 2025 eine Liste übersetzter Fachbegriffe (Englisch–Deutsch) aus ESRS S1 und G1 zur Konsultation vor. Die Standards S2–S4 wurden nicht überprüft, da Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1416 („Quick Fix“) den Anwendungsbeginn der betreffenden Angabepflichten (ESRS E4 sowie S2–S4) für bis zu drei Jahre aussetzen können.

Interessierte konnten bis 26. November 2025 Rückmeldungen zu den systematisch erfassten Übersetzungen dieser Fachbegriffe (Englisch–Deutsch) einreichen. Die Konsultation verwies auf vier Listen, die das aktuelle Ergebnis der Projektarbeit dokumentieren:

- eine Liste eindeutig übersetzter Fachbegriffe in ESRS S1,
- eine Liste eindeutig übersetzter Fachbegriffe in ESRS G1,
- eine Liste erklärungsbedürftiger Fachbegriffe in ESRS S1,
- eine Liste erklärungsbedürftiger Fachbegriffe in ESRS G1.

Das DRSC hat zu diesem Projekt eine eigene Projektseite eingerichtet.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 Mehrere DRSC-Schreiben im Kontext der Überarbeitung der ESRS

Im Kontext der jüngsten Aktivitäten der EFRAG zur Überarbeitung der ESRS hat sich das DRSC mehrfach und unmittelbar in den Prozess eingebracht und zu verschiedenen Aspekten und Arbeitsschritten Stellung bezogen.

Zum ersten hatte das DRSC am 17. Oktober 2025 EFRAG einen Brief mit Anmerkungen zu Aspekten einer effektiven Implementierung des *Fair Presentation*-Grundsatzes über sandt. Er basiert auf Diskussionen des FA NB im vorangegangenen Zeitraum.

Zum zweiten übermittelte das DRSC der EFRAG am 11. November 2025 einen Brief übersandt, in welchem insb. auf Probleme bei der Einführung des neuen *living wage*-Konzepts im überarbeiteten ESRS S1 aufmerksam gemacht wird. Die Inhalte des Briefes basieren ebenfalls auf Diskussionen und Erkenntnissen des FA NB.

Zum dritten hat das DRSC am 14. November 2025 in einem Brief an EFRAG auf weitere Aspekte der ESRS-Überarbeitung hingewiesen, die sich aus Sicht des DRSC derzeit problematisch darstellen. Der aktuelle Stand der ESRS-Überarbeitung war zuvor mit



dem FA NB sowie Unternehmen und Wirtschaftsprüfern diskutiert worden. Im Ergebnis sieht das DRSC angesichts der vorläufigen Überlegungen der EFRAG-Gremien die Gefahr einer geringen Akzeptanz der überarbeiteten ESRS. Ursächlich sind zum einen weiterhin bestehende konzeptionelle Unklarheiten, wie etwa hinsichtlich des Verständnisses der Informationswesentlichkeit, der erforderlichen Definition der im Fokus stehenden Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen oder in Bezug auf die Ermittlung wesentlicher *Impacts, Risks and Opportunities* (IROs) durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse (vormals „gross/net“). Ferner bleiben aus Sicht des DRSC auch die Anforderungen an Angaben zu zukünftigen finanziellen Effekten (*anticipated financial effects*) weiterhin zu vage. Zum anderen werden die zum Teil zunehmende Granularität der geforderten Angaben oder neu eingeführte Konzepte kritisiert. Diese vorläufigen Überlegungen widersprechen nach Auffassung des DRSC der von der KOM vorgegebenen Zielstellung der Überarbeitung, Klarstellungen und Vereinfachungen der ESRS Set 1.

2 DRSC-Stellungnahmen sowie Diskussionsveranstaltung zur Überarbeitung der SASB-Standards

Das DRSC hat am 29. November 2025 seine Stellungnahme zum Entwurf „*Proposed Amendments to the SASB Standards*“ an den ISSB übermittelt. Darin werden die vorgeschlagenen Änderungen an den SASB-Standards für neun vom ISSB priorisierte Branchen grundsätzlich begrüßt. Allerdings weist der FA NB u.a. auf das Erfordernis einer umfassenden Angleichung an die (überarbeiteten) ESRS sowie eine stärkere Berücksichtigung bereits etablierter, branchenspezifischer Berichtsinitiativen hin, um die Proportionalität der in den SASB-Standards verankerten Berichtsanforderungen zu gewährleisten sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Ersteller zu verbessern.

Zeitgleich hat das DRSC seine Stellungnahme zum Entwurf „*Proposed Amendments to the Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2*“ übermittelt. Mit den darin vorgeschlagenen Änderungen soll eine Angleichung der IFRS S2-Guidance an die klimabezogenen Angaben in den überarbeiteten SASB-Standards gewährleistet werden.

Zudem hatte das DRSC in Kooperation mit dem ISSB am 23. Oktober 2025 eine öffentliche Diskussion zur Konsultation des ISSB-Entwurfs „*Proposed Amendments to the SASB Standards*“ durchgeführt. Jenny Bofinger-Schuster (ISSB-Mitglied) und Georg Lanfermann (Präsident des DRSC) ordneten die Vorschläge des ISSB zur Überarbeitung der SASB-Standards ein. Im Anschluss erläuterte Jenny Bofinger-Schuster die Hintergründe des ISSB-Projekts und gab einen Überblick zum laufenden Konsultationsverfahren. Das DRSC stellte bisher erhaltene Rückmeldungen aus vorherigen Austauschrunden mit Vertretern der neun vom ISSB priorisierten Branchen sowie die vorläufige DRSC-Position zu ausgewählten Inhalten des Exposure Draft vor.

Die Unterlage zur öffentlichen Diskussion steht nunmehr frei zur Verfügung.

3 DRSC-Eingabe zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien der TaxonomieVO

Am 5. Dezember 2025 übermittelte das DRSC der KOM eine Eingabe mit Vorschlägen zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien der TaxonomieVO. Die DRSC-Geschäftsstelle sammelte hierfür Rückmeldungen von den Teilnehmenden des DRSC-Anwenderforums zur TaxonomieVO. Teilweise gibt es verschiedene Rückmeldungen zu den gleichen Aktivitäten. In diesem Fall hat die DRSC-Geschäftsstelle trotzdem alle Rückmeldungen aufgenommen, um der KOM aufzuzeigen, dass es zumindest Probleme mit diesen Aktivitäten aus unterschiedlichen Blickwinkeln gibt.



c) Weitere Aktivitäten zur Finanzberichterstattung

DRSC-Roundtable zur IFRS-Evaluation

Am 27. November 2025 lud das DRSC zum Roundtable im Rahmen seiner Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland ein. Inhalt der rund dreistündigen Veranstaltung war das am 5. November veröffentlichte Thesenpapier zur Anwendung internationaler Rechnungslegung im Jahresabschluss, in welchem 10 Thesen zu einem bedingten Wahlrecht einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland aufgestellt wurden (siehe dazu S. 20 in diesem Quartalsbericht).

Neben ausgewählten Referaten des BMJV sowie des BMF nahmen Vertreter einer Vielzahl von Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft mit Bezug zur Rechnungslegung am Roundtable teil. Mehrere Unternehmen trugen zudem ihre Praxiserfahrung der Fallstudie aus Phase 3 der Evaluation bei (siehe S. 16 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2025).

Alle Details zu unserer IFRS-Evaluation finden Sie auf einer DRSC-Projektseite.

d) Weitere Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aktualisiertes DRSC-Briefing Paper zur EntwaldungsVO

Am 31. Oktober 2025 veröffentlichte das DRSC ein aktualisiertes Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EU-Verordnung 2023/1115, EUDR). Die Aktualisierung deckt wesentliche Entwicklungen des Jahres 2025 ab, darunter bspw. Hinweise auf

aktualisierte Leitlinien und FAQs der KOM. Zudem behandelt das Briefing Paper den im Oktober 2025 vorgelegten Vorschlag der KOM für inhaltliche Änderungen an der EUDR (mehr dazu siehe S. 17 in diesem Quartalsbericht).

DRSC-Briefing Paper zum Quick Fix (ESRS Set 1)

Am 10. November 2025 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 zur Änderung des ESRS Set 1 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, welche bestimmte Übergangsvorschriften im ESRS Set 1 verlängert

(sog. Quick Fix). Hierzu hat das DRSC am 13. November 2025 ein Briefing Paper veröffentlicht. Dieses gibt einen Überblick über die geänderten Übergangsvorschriften sowie Implikationen für die Berichterstattung.

DRSC-Briefing Paper zum Stand des Omnibus I-Pakets

Das DRSC hat am 19. Dezember 2025 ein aktualisiertes Briefing Paper zum Stand des Omnibus I-Pakets veröffentlicht. Das Briefing Paper gibt einen Überblick über die

Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß BilanzRL i.d.F. der CSRD (mehr dazu siehe S. 16 in diesem Quartalsbericht).

DRSC-Briefing Paper zum Stand der DRSC-Standardsetzungsaktivitäten bzgl. CSRD

Das DRSC hat am 18. Dezember 2025 das Briefing Paper „Zwischen praktischer Umsetzung und regulatorischer Unsicherheit“ veröffentlicht. Darin wird der aktuelle Stand der DRSC-Arbeiten an DRS 20 sowie am DRS zur Berichterstattung über immaterielle

Werte im Lagebericht dargestellt. Dabei wird auch auf die zugrundeliegenden Entwicklungen auf EU-Ebene (Omnibus I-Paket, ESRS-Überarbeitung) und in Deutschland (laufende CSRD-Umsetzung) eingegangen.



Zweites Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 20./21. November 2025 fand zum zweiten Mal das Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter dem Leitmotiv „Jetzt erst recht: Mehr Transformation durch simplifizierte Regulierung“ statt. Veranstalter waren das DRSC und die Universität Hamburg, unterstützt durch die Sustainable Finance Research Group. 150 Experten aus Politik, Praxis und Wissenschaft diskutierten aktuelle Entwicklungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der erste Tag im Chilehaus begann mit einer Keynote von Prof. Dr. Florian Grüner (Universität Hamburg) zum Thema Physik schafft Transparenz, gefolgt von Prof. Dr. Alexander Bassen (Universität Hamburg, Independent Standards Board GHG Protocol) zur Modernisierung des GHG Protocol. Im anschließenden Praxisdialog standen CO₂-

Neutralität, globale Lieferketten, Klimastrategien und die Integration klimarelevanter Daten im Fokus. Ein Empfang und ein Konzert von Levi Schechtmann im C. Bechstein Centrum Hamburg rundeten den Abend ab.

Am zweiten Tag im Lichthof der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg gab Sven Gentner (KOM) in seiner Keynote Einblicke in die aktuellen Verhandlungen zur CSRD. In mehreren Panels mit Impulsvorträgen und anschließenden Diskussionen wurden unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung beleuchtet.

Das Hamburger Forum 2026 wird am 26./27. November 2026 stattfinden. Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor. Weitere Informationen folgen.

Abschlussbericht zur DRSC/Deloitte-Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Deloitte und das DRSC haben am 25. November 2025 den Abschlussbericht ihrer gemeinsamen Studie „Die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS“ in einem öffentlichen Webinar vorgestellt.

Die ca. 250 Teilnehmer erhielten detaillierte Einblicke in die Gesamtergebnisse des umfangreichen Abschlussberichts. Dabei wurden die wichtigsten Erkenntnisse zu übergeordneten und formalen Aspekten sowie zu Detailthemen präsentiert. Dies beinhaltete u.a. den Umgang mit Brutto- bzw. Nettobetrachtungen, Übergangsplänen für den

Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Gender-Pay-Gap.

Hintergrund: Deloitte und das DRSC hatten gemeinsam eine Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Im Fokus standen börsennotierte Unternehmen aus DAX, MDAX und SDAX und deren Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024. Vorab veröffentlichte Updates über die Zwischenergebnisse der Untersuchung sowie ausgewählte Branchenbenchmarks sind auf der Deloitte-Webseite sowie einer DRSC-Projektseite frei verfügbar.

Ankündigung: Sustainability Standards Conference 2026

Nach erfolgreichem Auftakt im Jahr 2024 und der Folge-Konferenz im Juli 2025 wird am 18. Mai 2026 die dritte Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität Frankfurt am Main stattfinden.

Die eintägige Veranstaltung widmet sich dem Weg zu globalen Nachhaltigkeitsstandards vor dem Hintergrund gegenwärtiger weltweiter Herausforderungen sowie der Frage, welche Wirkung Offenlegungspflichten in der Praxis tatsächlich entfalten.

Experten aus Regulierung, Wissenschaft und Praxis diskutieren, wie sich regulatorische Fragmentierung überwinden lässt und inwiefern bessere Koordination und Harmonisierung die Interoperabilität verschiedener Standardsetzungsregime fördern können.

Die Anmeldung zur Konferenz ist jetzt geöffnet, weitere Informationen zum Programm folgen. Das Anmeldeformular finden Sie hier: Anmeldung SSC 2026.



e) Sonstiges und Institutionelles

Neu- und Wiederernennung von Mitgliedern der Fachausschüsse

In seiner 60. Sitzung am 24. Oktober 2025 hat der DRSC-Verwaltungsrat ein Mitglied für die Fachausschüsse neu ernannt sowie drei derzeitige Mitglieder für eine zweite Amtszeit wiederberufen.

- FA Finanzberichterstattung: Till Kohlschmitt (RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG) wurde neu gewählt und ersetzt Birgit Weisschuh (ebenfalls RSM Ebner Stolz). Dr. Michael Seifert (BayWa AG) wurde wiederernannt.

- FA Nachhaltigkeitsberichterstattung: Martin Bolten (NRW.Bank) und Dr. Lothar Rieth (EnBW AG) wurden wiederernannt.

Für alle vier begann am 1. Dezember 2025 die jeweils dreijährige Amtszeit.

Die vollständige Zusammensetzung unserer Fachausschüsse ist [hier](#) einsehbar.

DRSC-Auftritt bei LinkedIn

Das DRSC hatte im März 2021 seine [Präsenz auf der LinkedIn-Plattform](#) gestartet. Diese ergänzt unsere etablierte [DRSC-Internetseite](#). Auf beiden Plattformen informieren wir über unsere Facharbeit zur Finanzberichterstattung und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Während die DRSC-Internetseite konstante Interessenten und Leser der verschiedenen Formate und News-Kanäle aufweist, findet unsere Präsenz bei LinkedIn weiter wachsendes Interesse. Im Oktober 2025 wurde die Schwelle von 9.000 Abonnenten überschritten. Vielen Dank für Ihr Interesse!

f) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Oktober	08./09.10.2025 (43. FA NB)	
	09.10.2025 (52. GFA)	5. Anwenderforum IFRS 18 (15.10.)
	10.10.2025 (44. FA FB)	
November	03.11.2025 (45. FA FB)	6. Anwenderforum IFRS 18 (17.11.)
	04.11.2025 (53. GFA)	2. Hamburger Forum der NB (20./21.11.)
	04./05.11.2025 (44. FA NB)	Roundtable zur IFRS-Evaluation (27.11.)
Dezember	11.12.2025 (54. GFA)	2. Anwenderforum Min. Besteuerung (04.12.)
	12.12.2025 (46. FA FB)	14. Anwenderforum ESRS (09.12.)
	12.12.2025 (45. FA NB)	Infoveranstaltung zu neuen ESRS (09.12.)
		7. Anwenderforum IFRS 18 (15.12.)
		22. Anwenderforum ESEF (16.12.)



2. Sonstige Institutionen

BaFin: Prüfungsschwerpunkte 2025 veröffentlicht

Am 27. November 2025 hat die BaFin ihre Schwerpunkte für Prüfungen der Abschlüsse zum Geschäftsjahr 2025 veröffentlicht. Die Prüfungsschwerpunkte der BaFin ergänzen die mit den nationalen Aufsichtsbehörden abgestimmten Prüfungsschwerpunkte der ESMA vom Oktober 2025 (siehe dazu S. 19 in diesem Quartalsbericht).

Die BaFin beabsichtigt, in den Abschlüssen schwerpunktmäßig zu prüfen, wie Unternehmen im Rahmen der Lageberichterstattung auf die Folgen diverser makroökonomischer Veränderungen eingehen. Dabei werden u.a. Handelsbeschränkungen, schwankende Rohstoff- und Energiepreise, strukturelle Anpassungsprozesse und technologische Veränderungen wie der zunehmende Einsatz künstlicher Intelligenz sowie die damit einhergehenden Unsicherheiten als Treiber eines sich ändernden makroökonomischen Umfelds genannt.

Unternehmen sind daher angehalten, solche makroökonomischen Veränderungen

ausgewogen zu analysieren und sachgerecht im Lagebericht abzubilden. Mit Blick auf mögliche Fehlerquellen weist die BaFin u.a. auf unzureichende Datengrundlagen, zu optimistische Prognoseannahmen sowie eine unzureichende Darstellung negativer Entwicklungen hin. Widersprüche zwischen interner Steuerungslogik und externer Berichterstattung seien dabei zu vermeiden. Insgesamt sollte der Berichterstattung ein objektivierter Maßstab zugrunde liegen, wobei sich nicht nur auf die subjektive Einschätzung der Unternehmensleitung beschränkt bzw. die Berichterstattung auf interne Steuerungsgrößen verengt wird.

Bereits im Juli 2024 haben BaFin, IDW und DRSC einen trilateralen Austausch zu Fragen der Unternehmensberichterstattung aufgenommen. Dieser Austausch fand zuletzt im September 2025 statt und soll dazu beitragen, einen proaktiven Austausch zwischen Enforcement, dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und nationaler Standardsetzung zu gewährleisten.

Bundesrat stimmt Mindeststeueranpassungsgesetz zu

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 dem Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zugestimmt.

Das primäre Ziel des Mindeststeueranpassungsgesetzes ist die Umsetzung neuer

Verwaltungsleitlinien der OECD im Mindeststeuergesetzes. Das Gesetz enthält zudem Begleitmaßnahmen, die zu einer Vereinfachung und Systematisierung des internationalen Unternehmenssteuerrechts beitragen sollen. Der Bundestag hatte das Gesetz am 13. November 2025 verabschiedet.

IDW: Fragen und Antworten zu IFRS 18

Das IDW hat ein Dokument mit Fragen und Antworten zur Auslegung und Anwendung von IFRS 18 herausgegeben.

Dieses Papier enthält zum einen allgemeine Anwendungshinweise und Erläuterungen zu den IFRS 18-Vorschriften sowie zum

anderen Antworten auf spezifische Praxisfragen und Beispielfälle. Das Dokument wurde in Anlehnung an die wesentlichen Neuerungen, die mit IFRS 18 einhergehen, strukturiert. Es ist beim IDW erhältlich, für Nicht-Mitglieder jedoch nur kostenpflichtig.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

13./20.01.2026	EFRAG Admin Board, Videokonferenz
19.-21.01.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
21./29.01.2026	EFRAG-Generalversammlung, Videokonferenz
26.-30.01.2026	IASB-Sitzungswoche, London
26.-30.01.2026	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
29.01.2026	EFRAG FR Board, Videokonferenz
offen	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
<hr/>	
03.02.2026	Sitzung des IFRS IC, Videokonferenz
16.-18.02.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
23.-27.02.2026	IASB-Sitzungswoche, London
23.-27.02.2026	ISSB-Sitzungswoche, Videokonferenz
26.02.2026	EFRAG FR Board, Videokonferenz
offen	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
<hr/>	
03.-05.03.2026	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
16./17.03.2026	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Berlin
17./18.03.2026	Sitzung des IFRS IC, London
23.-27.03.2026	IASB-Sitzungswoche, London
23.-27.03.2026	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
25.03.2026	EFRAG FR Board, Brüssel
30./31.03.2026	Treffen des ASAIF, London
offen	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz

Für die häufigen (und teils kurzfristig anberaumten) Sitzungstermine der EFRAG FR TEG und SR TEG verweisen wir auf den [EFRAG-Sitzungskalender](#).



2. Personalia

IFRS-Stiftung	Im Oktober 2025 wurde das derzeitige <u>IASB-Mitglied</u> Bertrand Perrin für eine zweite Amtszeit – ab Juli 2026 für drei Jahre – wiederernannt.
	Joong-Kyung Choi und Yaprak Baltacioglu wurden zu <u>Treuhändern der IFRS-Stiftung</u> berufen. Sie ersetzen Sukjoon Lee und Maria Theofilaktidis. Die jeweils dreijährige Amtszeit der beiden beginnt am 1. Januar 2026.
EFRAG	Die EFRAG-Generalversammlung hat Mark Vaessen, Ines Scacchi, Jesus Lopez Zaballos und Mariana Gonçalves Felgar Ferreira als neue Mitglieder in das <u>Admin Board</u> gewählt; deren Amtszeit beginnt am 22. Januar 2026. Zudem wurde Wolf Klinz als <u>Vorsitzender des FR Board</u> wiedergewählt; dessen neue Amtszeit beginnt am 1. Januar 2026. Des Weiteren gab es Ende November 2025 einen Wechsel im <u>FR Board</u> : Michael Brücks ersetzt Michael Fechner (beide Deutschland).
DRSC	Im <u>FA Finanzberichterstattung</u> wurde Dr. Michael Seifert (BayWa AG) für eine zweite Amtszeit wiedberufen. Zudem wurde Till Kohlschmitt als neues FA-Mitglied berufen und ersetzt Birgit Weisschuh (beide RSM Ebner Stolz). Im <u>FA Nachhaltigkeitsberichterstattung</u> wurden Martin Bolten (NRW.Bank) und Dr. Lothar Rieth (EnBW AG) wiederernannt. Für alle vier begann am 1. Dezember 2025 die jeweils dreijährige Amtszeit.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (der EFRAG)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
EUDR	<i>European Union Deforestation Regulation</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RegE	Regierungsentwurf (eines Gesetzes)
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Impressum

Herausgegeben am 31.12.2025

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.